

3.1.7 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)

Vom 01.08.1959 (BGBl I 1959, 565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2011
(BGBl I 2515)

Zweiter Teil Die Zulassung des Rechtsanwalts

Erster Abschnitt Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

2. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und ihr Erlöschen

§ 12a Vereidigung

(1) Der Bewerber hat folgenden Eid vor der Rechtsanwaltskammer zu leisten:
"Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

(2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(3) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgemeinschaft, an Stelle des Eides eine andere Beteuerungsformel zu gebrauchen, so kann, wer Mitglied einer solchen Religionsgemeinschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen.

(4) Wer aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten will, muss folgendes Gelöbnis leisten:

"Ich gelobe, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen."

(...)